

Az. RO 9 K 24.260



**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg  
Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

\*\*\*\*\* , geb. \*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\* , \*\*\*\*\*

- Kläger -

gegen

**Freistaat Bayern**

vertreten durch:  
Bayerisches Landesamt für Asyl und Rückführungen  
Dienstsitz München  
St.-Martin-Str. 72, 81541 München

- Beklagter -

beteiligt:  
**Regierung der Oberpfalz  
als Vertreter des öffentlichen Interesses**  
Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg

wegen

räumlicher Beschränkung

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 9. Kammer, unter Mitwirkung von

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht \*\*\*\*\*  
Richter am Verwaltungsgericht \*\*\*\*\*  
Richterin am Verwaltungsgericht \*\*\*\*\*  
ehrenamtliche Richterin \*\*\*\*\*  
ehrenamtliche Richterin \*\*\*\*\*

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 22. April 2024

**am 22. April 2024**

folgendes

### **Urteil:**

- I. Das Verfahren wird eingestellt, soweit es übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt wurde.
- II. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- III. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu  $\frac{3}{4}$ , der Beklagte zu  $\frac{1}{4}$  zu tragen.
- IV. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.  
Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand:**

Der Kläger begehrt eine Lockerung der ihm gegenüber angeordneten räumlichen Beschränkung.

Mit Bescheid vom 14.5.2018 (Seite 3025 der vorgelegten Behördenakte) verpflichtete die Regierung von Mittelfranken den Kläger u.a. dazu, ab seiner Entlassung aus der Haft täglich zwischen 8:00 Uhr und 10:00 Uhr sowie ein zweites Mal zwischen 18:00 Uhr und 20:00 Uhr bei der zuständigen Polizeiinspektion A\*\*\*\*\* in \*\*\*\*\*, \*\*\*\*\*, Telefon \*\*\*\*\*, unter Vorlage eines persönlichen Identifikationspapiers persönlich vorzusprechen (Ziffer 5), beschränkte den Aufenthalt des Klägers auf das Gemeindegebiet der Stadt A\*\*\*\*\* (Ziffer 6) und verpflichtete den Kläger dazu, sämtliche EDV-gestützte Kommunikationsmittel nicht mehr zu nutzen (Ziffer 8).

Die hiergegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Würzburg mit Urteil vom 26.7.2021, Az.: \*\*\*\*\*, ab. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wurde durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 28.2.2022, Az.: \*\*\*\*\*, abgelehnt.

Das Oberlandesgericht München stellte den Kläger mit Beschluss vom 17.5.2022, Az.: \*\*\*\*\*, unter Führungsaufsicht. Unter Ziffer V.1 des Beschlusses wurde dem Kläger unter Strafbewehrung auferlegt, das Gemeindegebiet A\*\*\*\*\* nicht – auch nicht kurzfristig – ohne vorherige Erlaubnis der Führungsaufsichtsstelle zu verlassen. Unter Ziffer V.4 des Beschlusses wurde dem Kläger unter Strafbewehrung auferlegt, sich ab dem Folgetag der Haftentlassung täglich

zwischen 08:00 Uhr und 10:00 Uhr bei der Polizeiinspektion A\*\*\*\*\*, \*\*\*\*\*, \*\*\*\*\*, zu melden. Unter Ziffer V.7 findet sich folgende strafbewehrte Weisung: „Der Verurteilte darf kein internetfähiges Mobiltelefon besitzen.“ Ferner findet sich unter Ziffer VI.4 folgende nicht strafbewehrte Weisung: „Der Verurteilte darf keine internetfähigen Endgeräte benutzen.“

Der Kläger wurde am 25.5.2022 aus der Haft entlassen.

Mit Mail vom 27.5.2022 teilte die KPI(Z) Oberpfalz dem Bayerischen Landesamt für Asyl und Rückführungen (im Folgenden: LfAR) mit, dass der Kläger am 27.5.2022 erst um 10:50 Uhr bei der PI A\*\*\*\*\* erschienen sei, um seiner Meldeauflage nachzukommen.

Das LfAR stellte unter dem 30.5.2022 gegen den Kläger ein Zwangsgeld in Höhe von 100 Euro wegen des Verstoßes vom 27.5.2022 gegen die Ziffer 5 des Bescheides der Regierung von Mittelfranken vom 14.5.2018 fällig. Ferner drohte es dem Kläger mit Bescheid vom 30.5.2022 für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Ziffer 5 des Bescheids der Regierung von Mittelfranken vom 14.5.2018 (\*\*\*\*\*) erneut ein Zwangsgeld in Höhe von 100 Euro an. Die hiergegen durch den Kläger erhobene Klage wurde vom Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg mit Urteil vom 6.3.2023, Az. RO 9 K 22.1669, abgewiesen. Ein Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für ein beabsichtigtes Verfahren auf Zulassung der Berufung wurde vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 3.8.2023, Az.: \*\*\*\*\*, abgelehnt.

Mit Schreiben vom 11.11.2022 stellte der Kläger beim LfAR den Antrag, die Meldepflicht gegenüber der Polizei zwischen 18:00 Uhr und 20:00 Uhr abzuschaffen. Dieser Antrag wurde vom LfAR mit Bescheid vom 15.12.2022 abgelehnt. Die hiergegen erhobene Klage wurde mit Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 6.3.2023, Az.: RO 9 K 23.20, abgewiesen. Ein Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für ein beabsichtigtes Verfahren auf Zulassung der Berufung wurde vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 3.8.2023, Az.: \*\*\*\*\*, abgelehnt.

Mit Schreiben vom 20.3.2023 beantragte der Kläger beim LfAR, die örtliche Beschränkung seines Aufenthaltsbereichs auf den Landkreis A\*\*\*\*\* auszudehnen; er wolle sich beim Bayerischen Roten Kreuz als ehrenamtlicher Helfer betätigen. Die Ausbildung der Helfer finde in mehreren Orten des Landkreises statt. Ferner beantragte er, ihm den Kontakt mit seiner Familie über Smartphone oder Internet zu ermöglichen. Er könne seine Mutter nur über seinen in B\*\*\*\*\* wohnenden Cousin und nicht direkt kontaktieren. Außerdem brauche er wegen seiner Betätigung als Ehrenamtlicher beim Roten Kreuz unbedingt internetfähige Geräte, da er an

Seminaren und Unterrichten auch online teilnehmen könne. Er beantrage auch, die Meldepflicht zu reduzieren und auf eine Zeit zwischen 12:00 Uhr und 15:00 Uhr festzulegen.

Aus einer Stellungnahme der KPI(Z) (Blatt 4443 der Behördenakte) vom 24.4.2023 ergibt sich u.a. Folgendes: *„Bezüglich einer Ausdehnung der Aufenthaltsbeschränkung auf den Landkreis A\*\*\*\*\* können seitens der KPI(Z) keine Gründe für eine Versagung genannt werden. Soweit bekannt befinden sich im Landkreis keine Objekte und sind keine Personen wohnhaft, die \*\*\*\*\* den Anschluss an eine radikale Szene ermöglichen.“*

Mit Beschluss des Oberlandesgerichts München vom 17.5.2023, Az.: \*\*\*\*\*, wurde die Ziffer V.1 des Führungsaufsichtsbeschlusses des Oberlandesgericht Münchens vom 17.4.2022 dahingehend geändert, dass der Kläger das Gebiet der Gemeinde und des Landkreises A\*\*\*\*\* nicht – auch nicht kurzfristig – ohne vorherige Erlaubnis der Führungsaufsichtsstelle verlassen darf. Die übrigen seitens des Klägers gestellten Anträge – die Weisung zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung aufzuheben, ihm die Benutzung internetfähiger Geräte zu gestatten und die Meldepflicht „zu reduzieren“, jedenfalls diese aber auf den Zeitraum zwischen 12.00 Uhr und 15.00 Uhr festzusetzen – wurden abgelehnt.

Unter dem 26.5.2023 lehnte das LfAR den Antrag des Klägers auf Änderung der mit dem Bescheid der Regierung von Mittelfranken vom 14.05.2018 unter Ziffer 5 angeordneten Meldeverpflichtung sowie der unter Ziffer 6 angeordneten räumlichen Beschränkung und des unter Ziffer 8 angeordneten Kommunikationsmittelverbotes ab. Auf die hiergegen erhobene Klage hin wurde der Beklagte verpflichtet, über den Antrag des Klägers auf Änderung der mit dem Bescheid der Regierung von Mittelfranken vom 14.5.2018 unter Ziffer 6 angeordneten räumlichen Beschränkung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden (VG Regensburg, U.v. 18.9.2023 – Az.: RO 9 K 23.1046). Der Kläger hat beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof einen Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für einen beabsichtigten Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt. Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen \*\*\*\*\* beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof geführt.

Unter dem 22.8.2023 stellte der Kläger beim LfAR einen Antrag auf Lockerung des Kommunikationsmittelverbotes. Er benötige ein internetfähiges Handy, um seine kranke Mutter kontaktieren zu können. Er könne sie nur über das Internet erreichen.

Unter dem 23.8.2023 stellte das LfAR gegenüber dem Kläger ein Zwangsgeld in Höhe von 100 Euro wegen eines Verstoßes des ihm gegenüber mit Bescheid der Regierung von Mittelfranken vom 14.5.2018 unter Ziffer 8 angeordneten Kommunikationsmittelverbotes fällig und drohte dem Kläger mit Bescheid vom 23.8.2023 für den Fall, dass er nach Zustellung dieses

Bescheides erneut gegen das mit bestandskräftigem Bescheid der Regierung von Mittelfranken vom 14.5.2018 (\*\*\*\*\*) – dort Ziffer 8 – angeordnete Kommunikationsmittelverbot verstoße, ein Zwangsgeld in Höhe von 100 Euro an.

Ausweislich einer Telefonnotiz vom 24.8.2023 teilte der Kläger u.a. mit, dass er auch beim OLG einen entsprechenden Antrag gestellt habe und er das OLG so verstanden habe, dass dieser Antrag genehmigt werde. Dem Kläger wurde anlässlich des Telefonats mitgeteilt, dass seitens des LfAR der Antrag geprüft werde, es dafür aber noch der Einbindung und Abstimmung mit weiteren beteiligten Behörden bedürfe.

Mit Beschluss vom 5.9.2023 – Az.: \*\*\*\*\* – gestattete das Oberlandesgericht München dem Kläger in Ausnahme zu Ziffer VI.4 des Führungsaufsichtsbeschlusses des Oberlandesgerichts München vom 17.5.2022, nach vorheriger Absprache mit der PI A\*\*\*\*\* in deren Räumlichkeiten unter Anwesenheit eines Polizeibeamten und eines Dolmetschers für die arabische Sprache zweimal monatlich unter Verwendung eines internetfähigen Endgeräts bis zu 20 Minuten mit seiner Mutter \*\*\*\*\* unter deren Nummer \*\*\*\*\* bzw. \*\*\*\*\*@whatsapp.net oder unter dem Skype-Account seines Neffen \*\*\*\*\* zu telefonieren.

Ausweislich einer Telefonnotiz vom 5.9.2023 erkundigte sich der Kläger an diesem Tag nach dem Bearbeitungsstand seines Antrags auf Ausnahme vom Kommunikationsmittelverbot.

Unter dem 11.9.2023 wurde seitens der Generalstaatsanwaltschaft München von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Kläger wegen des Verstoßes gegen das Kommunikationsmittelverbot gem. § 152 Abs. 2 StPO abgesehen – Az.: \*\*\*\*\*.

In der vorgelegten Behördenakte befindet sich eine Telefonnotiz vom 12.9.2023, aus der sich ergibt, dass der Kläger gegenüber dem LfAR telefonisch mitgeteilt hat, gegen den o.g. Beschluss des Oberlandesgerichts München in Beschwerde zu gehen. Ferner ergibt sich aus der Telefonnotiz, dass der Kläger gebeten hat, das beim LfAR eingeleitete Verfahren auf Lockerung des Kommunikationsmittelverbots bis zu einer Entscheidung des von ihm gegen den OLG-Beschluss eingelegten Rechtsmittels ruhen zu lassen.

Unter dem 27.10.2023 stellte der Kläger beim LfAR einen Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens nach Art. 51 BayVwVfG. Beim Bundesamt für Asyl und Flüchtlinge (im Folgenden Bundesamt) stellte er mit am 27.10.2023 dort eingegangenem Schreiben einen schriftlichen Asylfolgeantrag. Dieser wurde mit Bescheid des Bundesamtes vom 31.1.2024 als unzulässig abgelehnt (Gz.: \*\*\*\*\*-475). Beim Verwaltungsgericht Regensburg sind gegen diesen Bescheid

des Bundesamtes unter den Aktenzeichen RO 11 S 24.30777, RO 11 K 24.30492 und RO 11 K 24.30763 Gerichtsverfahren anhängig.

Unter dem 31.10.2023 gab die KPI(Z) Oberpfalz gegenüber dem LfAR eine Stellungnahme zu der Frage, inwieweit die Anordnungen zur räumlichen Beschränkung, die gegenüber dem Kläger getroffen wurden, gelockert werden können, ab (Blatt 5085 bis 5089 der Behördenakte).

Aus einer E-Mail der KPI(Z) Oberpfalz an das LfAR vom 28.11.2023 geht hervor, dass der Kläger am 16.8.2023 (richtig wohl 16.9.2023, Anmerkung des Gerichts) seiner abendlichen Meldepflicht nicht nachgekommen ist. Ferner befindet sich auf Blatt 5126 der vorgelegten Behördenakte eine Kurzmitteilung der Polizeiinspektion A\*\*\*\*\* an die KPI(Z) Oberpfalz vom 26.9.2023. Aus dieser ergibt sich, dass der Kläger am 16.8.2023 (richtig wohl 16.9.2023, Anmerkung des Gerichts) seiner für die Zeit zwischen 18 Uhr und 20 Uhr bestehenden Meldepflicht nicht nachgekommen ist. Der Kläger habe im Rahmen eines informatorischen Gesprächs geäußert, es sei ihm am fraglichen Abend nicht gut gegangen und er habe deshalb nicht kommen können. Aus einer als Anlage beigefügten Unterschriftenliste über die Meldeauflage ist ersichtlich, dass die Unterschrift des Klägers am 16.9.2023 für die Zeit 18 Uhr bis 20 Uhr fehlt. In einer E-Mail vom 1.12.2023 stellte die KPI(Z) Oberpfalz gegenüber dem LfAR klar, dass der Verstoß gegen die Meldepflicht seitens des Klägers am 16.9.2023 begangen wurde, bei der Angabe 16.8.2023 handle es sich um einen Schreibfehler.

Unter dem 12.12.2023 stellte das LfAR gegenüber dem Kläger wegen des Verstoßes gegen die Meldepflicht am 16.9.2023 ein Zwangsgeld in Höhe von 100 Euro fällig. Ferner drohte das LfAR mit Bescheid vom 12.12.2023 dem Kläger für den Fall, dass er nach Zustellung dieses Bescheides erneut gegen die mit bestandskräftigem Bescheid der Regierung von Mittelfranken vom 14.5.2018 (\*\*\*\*\*) – dort Ziffer 5 – angeordnete Meldeverpflichtung verstoße, ein Zwangsgeld in Höhe von 100 Euro an. Der Kläger erhob gegen den Bescheid vom 12.12.2023 mit am 4.1.2024 bei Gericht eingegangenem Schreiben vom 2.1.2024 Klage und stellte einen Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe (Az.: RO 9 K 24.8). Er nahm nach Ablehnung des Antrags auf Gewährung von Prozesskostenhilfe die Klage unter dem 15.2.2024 zurück.

Unter dem 2.1.2024 forderte der Kläger das LfAR auf, über die von ihm gestellten Anträge zu entscheiden.

Unter dem **29.1.2024** erließ das LfAR gegenüber dem Kläger folgenden **Bescheid**, der diesem am 30.1.2024 zugestellt wurde:

1. *Ihr Antrag, den Bescheid der Regierung von Mittelfranken vom 14.5.2018 hinsichtlich der unter Ziffer 6 angeordneten räumlichen Beschränkung aufzuheben und das Verfahren diesbezüglich neu aufzugreifen, wird abgelehnt.*
2. *Für diese Entscheidung werden Gebühren in Höhe von 50,00 EUR und Auslagen in Höhe von 3,45 EUR erhoben.*

Zur Begründung wird u.a. ausgeführt, der Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens sei zulässig und die Antragsfrist nach Art. 51 Abs. 3 BayVwVfG gewahrt. Zu Gunsten des Klägers werde davon ausgegangen, dass die von ihm vorgelegten Schreiben des Bayerischen Roten Kreuzes vom 5.1.2023 prinzipiell geeignete Wiederaufgreifensgründe darstellten – obwohl es sich hierbei lediglich um die Beantwortung seiner Anfrage zu weiteren Grund- und Fachausbildungen für Mitglieder sowie eine Teilnahmebescheinigung einer Fort- und Weiterbildung in A\*\*\*\*\* handle und damit bereits deren Geeignetheit, ein Wiederaufgreifen des Verfahren überhaupt anstoßen zu können, jedenfalls fraglich sei. Unter Annahme des Vorliegens der Zulässigkeitsvoraussetzungen des Antrags auf Wiederaufgreifen des Verfahrens sei dieser jedoch unbegründet. Die dem Verwaltungsakt zu Grunde liegende Sach- und Rechtslage habe sich vorliegend nicht nachträglich i.S.d. Art. 51 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG zu Gunsten des Klägers geändert. Aus den von ihm in beiden o.g. Schreiben angeführten Umständen ergebe sich keine Sachlage, die so sehr zu seinen Gunsten verändert wäre, dass der Bescheid vom 14.5.2018, wie beantragt, aufzuheben und die räumliche Beschränkung auf den Landkreis A\*\*\*\*\* zu erweitern wäre. Das LfAR verkenne nicht, dass die ehrenamtliche Betätigung beim Bayerischen Roten Kreuz integrationsfördernd zu bewerten sei und sich hieraus auch durchaus Umstände ergeben könnten, die die Gefahr i.S.d. § 53 Abs. 1 AufenthG mindern würden. Ein Unterschreiten der Schwelle für die Ausweisung sei hierdurch in der Gesamtschau jedoch nicht ersichtlich. Die vom Kläger ausgehende, im Ausgangsbescheid festgestellte Gefahr, insbesondere für die freiheitliche demokratische Grundordnung und Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland bestehe weiterhin – auch mangels einer glaubhaften Distanzierung seinerseits – fort. Allein aufgrund der Tatsache, dass er die auferlegten Auflagen – zumindest weitestgehend – einhalte (bisher seien zwei Verstöße gegen die tägliche Meldepflicht und ein Verstoß gegen das Kommunikationsmittelverbot hier aktenkundig), könne nicht daraus geschlossen werden, dass er sich nunmehr von zurückliegenden Aktivitäten erkennbar aus innerer Überzeugung glaubhaft distanzieren. Die Auflagen dienten seiner gezielten Kontrolle und Überwachung. Eine Nichteinhaltung ziehe rechtliche Konsequenzen nach sich, was ihm auch bekannt sei und ihn somit zur Einhaltung der Auflagen bewege. Auch verkenne er weiterhin, dass es unerheblich sei, dass derzeit keine objektiven Anhaltspunkte dafür vorliegen würden, dass er im Moment terroristische oder islamistische Ziele verfolge, unterstütze oder diese auch nur ansatzweise gutheiße, da eine bloße Passivität des Ausländers für ein Abstandnehmen nicht ausreiche. Vielmehr seien eindeutige Erklärungen und Verhaltensweisen erforderlich, die zum Ausdruck brächten, dass der Ausländer sich nunmehr von zurückliegenden Aktivitäten erkennbar aus innerer Überzeugung glaubhaft distanzieren. Der Kläger zeige sich jedoch nach wie vor

uneinsichtig und eine Selbstreflexion, warum die Maßnahmen nach § 56 AufenthG (und auch die Ausweisung) angeordnet worden seien, sei bei ihm nicht ansatzweise erkennbar. Er halte sämtliches staatliches Vorgehen für rechtswidrig und auch im Hinblick auf seine Verurteilung sei er der Überzeugung, unschuldig zu fünf Jahren und drei Monaten Haft verurteilt worden zu sein. Darüber hinaus sei darauf hinzuweisen, dass seine Ausweisung als präventive ordnungsrechtliche Maßnahme weder die Ahndung menschlichen Verhaltens noch gar eine unzulässige Doppelbestrafung zum Ziel habe. Zur weiteren Beurteilung hinsichtlich einer möglichen Erweiterung der räumlichen Beschränkung auf den Landkreis A\*\*\*\*\* habe das LfAR eine Stellungnahme der KPI(Z) eingeholt. Mit Schreiben vom 31.10.2023 sei seitens der KPI(Z) Oberpfalz entsprechend Stellung genommen worden. Aus dieser Stellungnahme werde ersichtlich, dass – seit Anfang des Jahres 2023 – neun polizeiliche Vorgänge gegen den Kläger als Beschuldigten geführt würden/worden seien. Diese Vorgänge umfassten neben Verstößen gegen die Weisungen der Führungsaufsicht und Verstößen nach dem Aufenthaltsgesetz unter anderem auch zwei Bedrohungen, eine falsche Verdächtigung und zwei Nachstellungen. Die polizeilich aktenkundig gewordenen Vorfälle seien zum einen Streitigkeiten in der Unterkunft, aber zum anderen auch Vorkommnisse mit anderen Behörden und Institutionen. So habe er ein zunehmend unangebrachtes Verhalten gegenüber Behörden gezeigt, was sich unter anderem in Form von Distanzlosigkeit, Nichtakzeptanz behördlicher Entscheidungen sowie fehlenden Respekts des persönlichen Nahbereichs von Personen gezeigt habe. Hierfür sei er auch vor Gesetzesübertreten nicht zurückgeschreckt, habe sich zum Teil sensible Daten (wie Geburtstage, Wohnanschriften und Telefonnummern) verschafft – was auch die Vorgänge zur Nachstellung nachdrücklich aufzeigten. Aufgrund der bisherigen Auswirkungen seines oben beschriebenen Handelns und der damit einhergehenden Gefahren sei eine Erweiterung seines Bewegungskreises auf den Landkreis A\*\*\*\*\* weiter zu unterbinden und auf das nötigste Mindestmaß – hier konkret das Gemeindegebiet der Stadt A\*\*\*\*\* – zu beschränken. Darüber hinaus sei es geboten, seine Möglichkeiten einer weiteren Kontaktaufnahme zu anderen ggf. im Landkreis A\*\*\*\*\* aufhältigen Gefährdern, relevanten Personen oder sonstigen Personen mit extremistischer Einstellung zum Islam, weiter zu unterbinden – wie auch der Stellungnahme der KPI(Z) Oberpfalz zu entnehmen sei. Aufgrund seines nach wie vor uneinsichtigen und teils manipulativen Verhaltens könne eine gemeinsame Gedankenbildung und weitere Radikalisierung mit anderen Personen nicht ausgeschlossen werden. Sein Aufenthalt sei weiterhin auf das Gemeindegebiet der Stadt A\*\*\*\*\* zu beschränken. Die Wichtigkeit der berührten Rechtsgüter lasse das dadurch berührte öffentliche Interesse an der gegen ihn angeordneten Überwachungsmaßnahme der räumlichen Beschränkung im derzeit gültigen Umfang weiterhin auch unter Einbeziehung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit deutlich gegenüber seinem Expansionsinteresse überwiegen, dass ein Wiederaufgreifen des Verfahrens aus diesem Grunde wegen nicht ansatzweise entscheidend veränderter Sachlage nicht durchzuführen gewesen sei. Die von ihm ausgehende und im Ausgangsbescheid festgestellte Gefahr – insbesondere



für die freiheitliche demokratische Grundordnung und Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland – bestehe weiterhin fort. Eine Erweiterung seiner Beschränkung auf den Landkreis A\*\*\*\* sei demnach nicht angezeigt.

Der Kläger erhob mit Schreiben vom 6.2.2024 Klage gegen diesen Bescheid und stellte einen Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe. Vorgetragen wird, er habe ein Recht auf Weiterbildung beim Bayerischen Roten Kreuz. Die seitens des OLG im Rahmen der Führungsaufsicht angestellten Überlegungen seien nicht berücksichtigt worden. Auch sei keine Gebühr für den Bescheid zu erheben gewesen. Im Verhandlungstermin übergab er ferner eine ergänzende schriftliche Äußerung, auf deren Inhalt Bezug genommen wird.

In der mündlichen Verhandlung stellte der Kläger folgenden Antrag:

Die Nummer 1 des Bescheides des Landesamtes für Asyl und Rückführungen vom 29.1.2024 wird aufgehoben. Der Beklagte wird verpflichtet, den Bescheid der Regierung von Mittelfranken vom 14.5.2018 hinsichtlich der dort unter Nummer 6 angeordneten räumlichen Beschränkung dahingehend abzuändern, dass der Kläger sich auch im Bereich des Landkreises A\*\*\*\* aufhalten darf.

Im Übrigen wird das Verfahren für erledigt erklärt.

Der Beklagte stimmt der teilweisen Erledigungserklärung zu und beantragt im Übrigen,

die Klage abzuweisen.

Vorgetragen wird, von Seiten des Klägers sei kein neuer Tatsachenvortrag erkennbar. Vielmehr erschöpften sich seine Ausführungen in der Klagebegründung in Wiederholungen seines bisherigen Vorbringens sowohl gegenüber dem Beklagten wie auch dem Gericht. Zur weiteren Begründung und Vermeidung von Wiederholungen dürfe daher vollumfänglich auf den Akteninhalt, den streitgegenständlichen Bescheid vom 29.1.2024 und insbesondere die dem Bescheid zu Grunde liegende Stellungnahme der Kriminalpolizeiinspektion mit Zentralaufgaben der Oberpfalz vom 31.10.2023 verwiesen werden.

Ferner erhob der Kläger unter dem 6.2.2024 eine Untätigkeitsklage, da er am 22.8.2023 einen Antrag auf Aufhebung des ihm gegenüber angeordneten Kommunikationsmittelverbots gestellt habe, über den seitens des LfAR noch nicht entschieden worden sei. Ferner habe er am 27.10.2023 einen Antrag nach Art. 51 BayVwVfG gestellt. Über diesen sei ebenfalls noch nicht entschieden worden. Auch insoweit stellte der Kläger einen Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe. Dieses Verfahren wird unter dem Aktenzeichen RO 9 K 24.261 geführt.

Unter dem 2.4.2024 stellte das LfAR gegenüber dem Kläger wegen eines Verstoßes gegen das Kommunikationsmittelverbot ein Zwangsgeld von 100 Euro fällig. Der Kläger wurde unter dem 3.4.2024 zum beabsichtigten Erlass einer das Kommunikationsmittelverbot betreffenden erneuten Zwangsgeldandrohung angehört.

Mit **Bescheid vom 10.4.2024** hob das LfAR die im Bescheid vom 29.1.2024 unter Nummer 2 getroffene Kostenentscheidung auf und fasste den Bescheid insoweit mit folgendem Wortlaut neu: „Von der Erhebung von Kosten wird abgesehen.“ Auf die Begründung des Bescheids wird Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die in elektronischer Form vorgelegten Behördenakten sowie die Gerichtsakte mit den eingereichten Schriftsätzen und die Niederschrift über die mündliche Verhandlung am 22.4.2024 Bezug genommen. Die Gerichtsakten der Verfahren RO 9 K 22.1669, RO 9 K 23.20, RO 9 K 23.1046, RO 9 K 24.4 und RO 9 K 24.261 wurden zum Verfahren beigezogen.

### **Entscheidungsgründe:**

Das Verfahren ist einzustellen, soweit es in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt wurde (§ 92 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO entsprechend).

Im Übrigen ist die zulässige Klage unbegründet. Streitgegenständlich ist noch der Antrag des Klägers, die seitens der Regierung von Mittelfranken im Bescheid vom 14.5.2018 unter Ziffer 6 angeordnete räumliche Beschränkung des klägerischen Aufenthalts dahingehend abzuändern, dass auch ein Aufenthalt des Klägers im Landkreis A\*\*\*\*\* erlaubt wird. Ein Anspruch des Klägers auf Lockerung der ihm gegenüber angeordneten räumlichen Beschränkung ist jedoch nicht ersichtlich (§ 113 Abs. 1, Abs. 5 VwGO).

Die Beklagtenseite war mit Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 18.9.2023 – Az.: RO 9 K 23.1046 dazu verpflichtet worden, über den Antrag des Klägers auf Änderung der mit dem Bescheid der Regierung von Mittelfranken vom 14.5.2018 unter Ziffer 6 angeordneten räumlichen Beschränkung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden. Diese Entscheidung ist mit dem streitgegenständlichen Bescheid des LfAR vom 29.1.2024 erfolgt. Vor Erlass des streitgegenständlichen Bescheides hat das LfAR – wie vom Gericht im Urteil vom 18.9.2023 angeregt – eine Stellungnahme der KPI(Z)

zu sicherheitsrechtlichen Fragestellungen, die mit einer Erweiterung des räumlichen Aufenthaltsbereichs des Klägers im Zusammenhang stehen, eingeholt. Die Stellungnahme der KPI(Z) vom 31.10.2023 wurde im Rahmen der streitgegenständlichen Entscheidung miteinbezogen. Die seitens des Beklagten aufgrund dieser erneuten Stellungnahme der KPI(Z), die sich auch zu im Rahmen des Führungsaufsichtsrechtlichen Verfahrens nicht angesprochenen Themen verhält, angestellten Erwägungen im streitgegenständlichen Bescheid, die zu einer Ablehnung des Antrags auf Lockerung der räumlichen Beschränkung geführt haben, sind nicht zu beanstanden. Die Beklagtenseite hat den Sachverhalt umfassend ermittelt. Es ist nicht ersichtlich, dass sowohl den Kläger begünstigende als auch ihn belastende Gesichtspunkte nicht mit in die Entscheidung eingeflossen wären. Die letztlich zu Lasten des Klägers getroffene Entscheidung, die ihm obliegende räumliche Beschränkung nicht zu lockern, ist nicht zu beanstanden und erscheint insbesondere aufgrund der seitens der KPI(Z) in der Stellungnahme vom 31.10.2023 aufgeführten Sachverhaltsdarstellung angemessen und verhältnismäßig.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 161 Abs. 2 Satz 1, 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Soweit das Verfahren eingestellt wurde, gibt es kein Rechtsmittel gegen das Urteil (§ 92 Abs. 3 Satz 2 VwGO entsprechend).

Im Übrigen steht den Beteiligten gegen dieses Urteil die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** zu stellen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. **Innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist; die **Begründung** ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, **beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** einzureichen (Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 340148, 80098 München).

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn 1. ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen, 2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist, 3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, 4. das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder 5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

**Hinweis auf Vertretungszwang:** Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

\*\*\*\*\*

Vors. RichterIn am VG

\*\*\*\*\*

Richter am VG

\*\*\*\*\*

RichterIn am VG

## **Beschluss:**

Der Streitwert wird auf 5000.- Euro festgesetzt, § 52 Abs. 2 GKG.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgewichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- EUR übersteigt, oder wenn die Beschwerde zugelassen wurde.

Die **Beschwerde** ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, **beim Bayerischen Verwaltungsgewicht Regensburg** einzulegen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg). Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

\*\*\*\*\*

Vors. RichterIn am VG

\*\*\*\*\*

Richter am VG

\*\*\*\*\*

RichterIn am VG